



§ 0 – Präambel

Die Arbeit von The Justice Project e.V. geschieht im Geist der christlichen Werte von Freiheit und Würde, so dass die AdressatInnen künftig ein selbstbestimmtes und persönlich erfolgreiches Leben zu führen in der Lage sind. Die AdressatInnen sind Frauen und Männer, die in der Prostitution arbeiten, als auch Opfer von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung.

§ 1 – Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „The Justice Project e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden unter der Nummer: VR 103758
- 2) Der Sitz des Vereins ist in: Adlerstraße 9, 76133 Karlsruhe
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. The Justice Project e.V. wurde gegründet am 26.01.2014.

§ 2 – Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein The Justice Project e.V. richtet sich an Frauen und Männer, die in der Prostitution arbeiten. Ziel ist es, Aufklärung zu leisten, Ausstiegshilfe und Beratung anzubieten und ihnen einen sicheren Aufenthaltsort anzubieten. Unser Angebot richtet sich unabhängig von der Religionszugehörigkeit an alle Betroffenen.

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger junger Erwachsener und Erwachsene im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO), die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Förderung der Berufsausbildung. Zweck und Ziel des Vereins ist es, Aufklärung zu leisten, Ausstiegshilfe und Beratung anzubieten, ihnen einen sicheren Aufenthaltsort anzubieten und nachhaltige Betreuung zu erreichen. Dies geschieht im Geist der christlichen Werte von Freiheit und Würde, so dass die AdressatInnen künftig ein selbstbestimmtes und persönlich erfolgreiches Leben zu führen in der Lage sind. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung und Unterstützung von

hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

- 2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Etablieren und Betreiben einer Anlaufstelle für Menschen aus dem In- und Ausland, die in Deutschland in der Prostitution arbeiten.
 - die Arbeit mit einem ganzheitlichen Ansatz, der den Menschen im christlichen Menschenbild von Geist, Körper und Seele betrachtet.
 - Informationsarbeit zu den Themen Ausbildung und Arbeitsalternativen/ Arbeitssuche, medizinische Betreuung und sexueller Ausbeutung.
 - Einsatz für die Verbesserung der Stellung von betroffenen Menschen in den Herkunftsländern (z.B. Rückkehrhilfen), hierzu auch der Aufbau und die Unterstützung von rechtlich eigenständigen Organisationen in den Ländern vor Ort.
 - Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere auch durch die Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
 - Die Anstellung/Gewinnung und Ausbildung von Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern
 - Durchführung von kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, z. B. Seminare
- 3) Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zweckes Hilfspersonen im In- und Ausland im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen. Mit den Hilfspersonen wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen, aus der die Aufgaben der Hilfsperson hervorgehen. Weiterhin wird die Hilfsperson verpflichtet, über die überlassenen Gelder eine zeitnahe Abrechnung zu erstellen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine angemessene Vergütung an Mitglieder im Rahmen von Dienst- oder Arbeitsverhältnis ist möglich.
- 4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche

Seite 2 von 6

— KAMPF GEGEN MENSCHENHANDEL —

auf das Vereinsvermögen.

§ 4 – Beiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5 – Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und muss nicht mit Gründen versehen sein.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt des Mitglieds oder durch seinen Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit sofortiger Wirkung wirksam.
- 4) Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen. Den Betroffenen ist der Beschluss unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung muss dem Ausschluss mit 3/4 Mehrheit zustimmen, wobei das betreffende Mitglied hierbei keine Stimme hat.
- 5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausgeschlossenen Mitglieds dem Verein gegenüber.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nur anwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet im Sinne dieser Satzung zu handeln, die Beschlüsse des Vereins

Seite 3 von 6

— KAMPF GEGEN MENSCHENHANDEL —

anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen werden oder wenn die Belange des Vereins es erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 2) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle der Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, später eingegangene Anträge zu behandeln.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Entgegennehmen des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl eines neuen Vorstandes
 - Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat installieren und wählt dessen Mitglieder
 - Änderungen der Satzung
 - Entscheidung über eingereichte Anträge
 - Auflösen des Vereins
- 4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses beschließen, sofern die Beschlussfassung einstimmig erfolgt.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und einem von diesem zu bestimmenden

Seite 4 von 6

— KAMPF GEGEN MENSCHENHANDEL —

Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind auf der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen und aufzubewahren.

§ 9 – Vorstand

- 1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung aller Vereinsaktivitäten. Er darf im Innenverhältnis Verpflichtungen, die die Hälfte des Vereinsvermögens übersteigen, nicht eingehen.
- 2) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide Personen vertreten den Verein jeweils einzeln.
- 3) Zu den Sitzungen des Vorstandes zugelassen sind darüber hinaus eventuelle Beisitzer, falls solche für den Verein definierte Aufgabengebiete übernommen haben. Die Mitgliederversammlung wählt 1 bis max. 3 Beisitzer für eine Amtszeit von 4 Jahren. Diese haben in den Sitzungen beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- 4) Der Vorstand wird auf vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des Vorsitzenden hat (falls mehrere Mitglieder bestellt werden sollen) vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
- 5) Die Aufgabenverteilung der Arbeit des Vorstands regelt der Vorstand selbst; hierüber ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 6) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- 7) Alle Beschlüsse des Vorstandes können im Ausnahmefall auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 8) Sofern der Vorstand auch die Tagesgeschäfte des Vereins führt, kann er hierfür eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10 – Finanzierung und Buchführung der Vereinsarbeit

- 1) Der Verein finanziert sich durch Spenden (Geld- oder Sachspenden), öffentliche Gelder, Fördergelder sowie durch Erbschaften und Vermächtnisse.
- 2) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist eine den steuerlichen Vorschriften

Seite 5 von 6

————— KAMPF GEGEN MENSCHENHANDEL —————

entsprechende Buchführung zu erstellen. Der Jahresabschluss des Vereins soll innerhalb von fünf Monaten nach Wirtschaftsjahresende erstellt werden.

§ 11 – Änderungen der Satzung

- 1) Änderungen der Satzung können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur bei Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.

§ 12 – Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Finanzbehörden.

Karlsruhe, den 19.12.16 Vorstandsmitglieder

Justin Shrum (1. Vorsitzende des Vereins), Karlsruhe

Rawan Shrum (Kassiererin), Karlsruhe



Deborah Schuh (Vorstandsmitglied), Karlsruhe

Seite 6 von 6

— KAMPF GEGEN MENSCHENHANDEL —